

RS Vwgh 1995/12/14 93/07/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §23 Abs5;

Rechtssatz

Aus § 23 Abs 5 Tir FIVfLG 1979 ist ableitbar, daß eine Übernahme von gemeinsamen Anlagen durch die Gemeinde zulässig ist, ohne daß dafür eine gesonderte Entschädigung gesetzlich vorgesehen wäre. Überdies sehen weder das Tir FIVfLG 1978 noch sonstige Normen vor, daß aus einem Gemeinderatsbeschuß betreffend die Übernahme von gemeinsamen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde Rechte erwachsen, die in einem Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit des Zusammenlegungsplanes geltend gemacht werden könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070090.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at